

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB)

der Sander Fördertechnik GmbH

Stand: April 2023

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle unsere Mietangebote und sind Bestandteil jedes mit dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrages mit der Sander Fördertechnik GmbH („wir“, „uns“ oder „Vermieter“ genannt). Sie gelten nicht für die mit uns abgeschlossenen Mietkauf- und Rentalverträge. Von den AMVB des Vermieters abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters widersprechen wir und sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese AMVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Mieters die Mietgegenstände vorbehaltlos zur Verfügung stellen.
2. Stehen wir mit dem Mieter in laufender Geschäftsbeziehung, so gelten diese AMVB für alle künftigen Mietverträge mit dem Mieter, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.
3. Sämtliche von diesem AMVB abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Nebenabreden zu dem Mietvertrag und/oder diesen AMVB bestehen nicht.
4. Diese AMVB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 14, 310 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, es sei denn, in dem jeweiligen Mietvertrag ist etwas anderes vereinbart.

§ 2 Mietgegenstand

1. Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietgegenstandes insbesondere in unseren Prospekten, Katalogen, der Werbung, auf unserer Webseite oder in unserem vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. Der Vermieter behält sich vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abzuweichen, soweit diese Abweichungen handelsüblich sind und dem entsprechenden Verwendungszweck des Mieters nicht widerspricht.
3. Der Mieter erkennt mit der Übernahme des Mietgegenstandes an, dass es sich zum Zeitpunkt der Übernahme im ordnungsgemäßen und vollständig gebrauchsfähigen Zustand befindet.

§ 3 Einsatzort, Haltereigenschaft des Mieters, Nutzung des Mietgegenstandes im öffentlichen Verkehrsraum oder bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort des Mieters. Will der Mieter die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf er dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der Mieter Halter des Fahrzeugs und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte sowie straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Benutzung von Flurförderzeugen ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig, sofern das Flurförderzeug nicht entsprechend der StVZO ausgerüstet und nicht entsprechend versichert ist.
3. Wird der Mietgegenstand im öffentlichen Verkehrsraum oder bei öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt, hat der Mieter sicherzustellen, dass er über einen dies abdeckenden entsprechenden Versicherungsschutz verfügt (z.B. Haftpflichtversicherung, Veranstalterhaftpflichtversicherung), die Schäden aus der Benutzung des Mietgegenstandes abdeckt. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages sichert er das Vorhandensein eines solchen Versicherungsschutzes zu und stellt den Vermieter von allen Haftungsfolgen, soweit gesetzlich zulässig, frei. Auf § 7 Abs. 13 weisen wir hin.

§ 4 Bereitstellung, Verzug, Vertragslaufzeit, Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Wir stellen dem Mieter den Mietgegenstand bei uns zur Abholung bereit. Sofern dies gesondert vereinbart ist, verbringen wir den Mietgegenstand zum geplanten Einsatzort.
2. Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände sind wir berechtigt, die Mietgegenstände auch einzeln und nacheinander bereitzustellen. Dabei gilt jede Teilleistung als selbständiges Geschäft.
3. Der Mieter ist bei der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung oder zum Versand zur Annahme des Mietgegenstandes zum vereinbarten Termin verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Geraten wir in Verzug, so ist der Mieter berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles, welches aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal bis zur Höhe von 5 % des Nettomietpreises für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder Mitarbeiter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Mieter eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Mieter, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Mieter in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Vorbehaltlich der Regelungen in § 9 Absatz 9 bestehen weitergehende Rechte des Mieters wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht.
5. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung bzw. zum Versand. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme und/oder Nutzung erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand bei uns oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
6. Wird der Mietgegenstand zur Überbrückung der Lieferzeit für ein bestelltes und noch nicht geliefertes Neu- oder Gebrauchtgerät eingesetzt, so wird dem Mieter bei Nichtabnahme des Neu- oder Gebrauchtgerätes die volle Miete zzgl. Nebenkosten, wie Transport, in Rechnung gestellt. Dieses gilt nur, wenn die Nichtabnahme vom Mieter zu vertreten ist.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietvertragsende (die Freimeldung muss bis spätestens 10:00 Uhr erfolgen) vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand auf seine Gefahr und seine Kosten zurückzugeben. Erfolgt nicht bis 10:00 Uhr des Tages, an dem der Mietvertrag endet, eine Freimeldung, ist der Vermieter berechtigt, einen weiteren Miettag abzurechnen. In jedem Fall hat die Rückgabe des Mietgegenstandes im Zweifel während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen, so dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch am selben Tag zu prüfen. Der Mietgegenstand hat bei Rückgabe gesäubert, vollgetankt bzw. die Antriebsbatterie vollgeladen zu sein. Fehlender Diesel, Treibgas und die Ladung der Traktionsbatterien werden auf der Grundlage der vereinbarten Höhe nachberechnet. Die Rückgabe durch den Mieter hat beim Vermieter oder an einem von diesem bestimmten Ort zu erfolgen. Weicht der Mieter hiervon ab, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter die entstehenden Mehraufwendungen erstattet zu verlangen. Wird der Mietgegenstand durch den Vermieter oder durch einen Frachtführer abgeholt, wird der Mietgegenstand nur auf offensichtlich erkennbare Schäden geprüft bzw. ob alle Ausrüstungsteile vorhanden sind. Eine detaillierte Prüfung auf Vollständigkeit, in Anspruch genommene Betriebsstunden, technische und optische Mängel findet in der Werkstatt des Vermieters statt. Verletzt der Mieter seine vertragliche Pflicht zur Rückgabe des Mietgegenstandes in einem ordnungsgemäßen Zustand, so ist er dem Vermieter zum Schadenersatz verpflichtet, wobei der Vermieter berechtigt ist, für die Dauer der Vorenthaltung und/oder Reparatur, eine Entschädigung in Höhe der Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen. Etwaige Reparaturkosten werden dem Mieter vorab mitgeteilt und in Rechnung gestellt, sofern keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde oder der Schaden mehr als die vereinbarte Haftungsbefreiung in Höhe von 2.000,00 € netto überschreitet (vgl. § 7 Abs. 7). Der Mieter ist berechtigt, die festgestellten und dokumentierten Schäden zu besichtigen. Erhebliche Verschmutzungen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten Höhe berechnet.

§ 5 Mietpreis und Mietpreisberechnung

1. Falls nichts Abweichendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Mietpreise basieren auf einem Ein-Schichtbetrieb (bis zu 8 h pro Tag oder bis zu 100 Betriebsstunden pro Monat). Sollte sich die monatliche Einsatzzeit des Fahrzeugs während der Mietzeit erhöhen, hat der Mieter uns dies und die voraussichtlichen Einsatzbedingungen umgehend mitzuteilen. Der Mietpreis wird für mindestens eine Schicht pro Tag berechnet, unabhängig davon, ob der Mietgegenstand auch tatsächlich eingesetzt wird. Für jede Betriebsstundenüberschreitung (pro Monat) wird ein zusätzlicher Mietpreis in Höhe von 75 % des jeweiligen Listenpreises pro Betriebsstunde abgerechnet.
3. Der Mietpreis unterliegt Marktschwankungen und kann nach vorheriger Ankündigung des Vermieters angepasst werden.
4. Der Mietpreis ist sofort nach Rechnungseingang beim Mieter ohne Abzug fällig. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
5. Der Mietpreis wird im 2-Wochen-Intervall oder nach Ablauf einer kürzeren Mietzeit abgerechnet.
6. Die Kalkulation des vereinbarten Mietpreises pro Tag basiert auf der mit dem Mieter vereinbarten Mietdauer. Bei vorzeitiger Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, den Mietpreis zu entrichten, der bei einer kürzeren Mietdauer mit dem Mieter vereinbart worden wäre.
7. Bei Zahlungsverzug des Mieters sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Hiervon unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen) oder vom Vertrag zurückzutreten.
8. Vereinbart der Mieter mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Mieter uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Mieter wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklastschriften bedingte Kosten trägt der Mieter. Der Vermieter wird dem Mieter vor Einreichung einer SEPA-Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren (Vorabbenachrichtigung). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Wechsel müssen diskontiert fähig sein. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Mieter belastet. Zahlungen sind ausschließlich an unseren Hauptsitz in Chemnitz zu leisten. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei dem Hauptsitz in Chemnitz als erbracht. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautions an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 6 Betriebs-, Instandhaltung- und Reparaturkosten

1. Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien sowie für Verbrauchsartikel.
2. Reparatur- und Instandhaltungskosten aufgrund von normalem Verschleiß werden vom Vermieter getragen. Sobald ein Teil der Ausrüstung eine Instandsetzung erforderlich macht, muss dies sofort dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Vertretern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur zugänglich zu halten. Zum Zwecke der Instandhaltung lässt der Mieter elektromotorische Fahrzeuge bei einschichtigem Einsatz im 3-Monats-Rhythmus, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit und verbrennungsmotorische Fahrzeuge im 1-Monats-Rhythmus, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach einer jeweiligen Einsatzdauer von max. 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit unserer zuständigen Kundendienststelle in der Regelarbeitszeit warten und bei Bedarf aufgrund gebrauchstypischer Abnutzung sofort reparieren. Für die Dauer der Reparatur hat er keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewalteinwirkungen, Fehlbedienungen oder ähnlichen, vom Mieter zu vertretenden Umständen erforderlich, trägt dieser die entsprechenden Kosten. Die Verpflichtung zur Mietpreisenrichtung bleibt hiervon unberührt.

3. Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen gesetzlichen Prüfungen zu überwachen und spätestens 7 Werktage vor Ablauf den Vermieter darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Betrieb, Wartung und Pflege, Haftung, Schadensersatz, Betriebsgefahr

1. Der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand sachgemäß, pfleglich und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß zu verwenden und insbesondere nicht zu überlasten, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen, insbesondere vor aggressiven Medien (Säure, Salze, Laugen, Staub etc.) zu schützen. Der Mieter wird zum Betrieb des Mietgegenstandes einwandfreie Betriebsmittel (z. B. Treibstoff) verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreier Betriebsmittel Nachteile irgendwelcher Art für uns ergeben, ist der Mieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
3. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Pflege der Batterien verpflichtet. Entsprechend den Anweisungen des Vermieters müssen die Mietgegenstände einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafter Pflege entstandenen Schäden sind dem Vermieter zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn oder seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden am Mietgegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter, den daraus entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen.
5. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstige Schäden hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu verständigen und hinzuzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn der Mietgegenstand gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei jeglicher Beschädigung des Mietgegenstandes während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Mietgegenstandes geführt hat, schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Ereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass er die Fragen des Vermieters zu den Umständen des Ereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss.
6. Bei Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Zubehör, Anbaugeräten, Ladegeräten etc.) und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Mietobjekt in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
7. Dem Mieter steht es frei, die Haftung (bis auf die Selbstbeteiligung vgl. Abs. 11) für Schäden des Vermieters am Mietgegenstand im Umfang des Abs. 8 durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen, d.h., der Vermieter übernimmt die Schäden. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haftet der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbe freiung einbezogenen Personen für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Abs. 11); ein Anspruch des Mieters auf eine vertragliche Haftungsfreistellung durch den Vermieter besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch Gewalteinwirkung des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungen zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist der Vermieter zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellung des Vermieters ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde. Im Fall des Verlustes des Mietgegenstandes ist die Haftung des Mieters auf den Selbstbehalt begrenzt, sofern ihm nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist; im Übrigen haftet der Mieter voll, es sei denn, der Vermieter erhält den Schaden von einer Versicherung ersetzt.
8. Haftungsbe freite Gefahren, die der Vermieter bis auf die Selbstbeteiligung des Mieters trägt: Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Witterungseinflüsse, wie Sturm, Erdbeben, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser, Hagel, Frost, Vandalismus bzw. böswillige Beschädigung durch Dritte – während der

Dauer von Transporten (nicht aber Be- und Entladung) Diebstahl, soweit in diesen AMVB nichts Abweichendes geregelt ist.

9. Nicht haftungsbefreite Gefahren, die der Vermieter nicht trägt: Krieg, innere Unruhe, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Vorkommnisse in Verbindung mit Kernenergie, vorhandene, bemerkte und bekannte Mängel, Beschädigungen an Reifen, Beschädigungen an zusätzlichen Anbaugeräten, wie z.B. Seitenschieber, Ballenklammern, Zinkenverstellgeräten etc., Beschädigungen am Gabelträger, Gabelzinken.
10. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den vertraglich vereinbarten Mietvertragszeitraum.
11. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall (für den Fall der Zahlung des besonderen Entgeltes, vgl. Abs. 7 Satz 1) die der Mieter zu tragen hat, beträgt 2.000,00 EUR.
12. Der Mietgegenstand ist haftpflichtversichert - diese Versicherung haftet nur für die Nutzung auf geschlossenen Betriebsgelände bzw. faktisch öffentlichen Betriebsgelände. Sobald das Gerät außerhalb dieser Bereiche im öffentlichen Verkehrsbereich genutzt wird, besteht kein Versicherungsschutz. Be- und Entladeschäden sind nicht versichert. Diese Risiken trägt allein der Mieter. Für diese Schäden besteht eine unbeschränkte Haftung, d.h., die Beschränkung der Haftung auf den Selbstbehalt gem. Abs. 11 gilt nicht.

§ 8 Gebrauchsüberlassung an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes und Insolvenzeröffnung

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zum Gebrauch zu überlassen, es sei denn, der Vermieter hat vorab schriftlich zugestimmt. Hiervon ausgenommen sind Leiharbeitnehmer des Mieters.
2. Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen den Mietgegenstand richten, und überlässt dem Vermieter Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen etc.. Der Mieter hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden. Erhebt der Vermieter Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO oder sonstige gerichtliche Maßnahmen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.
3. Sofern der Mieter oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters stellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Gewährleistung, Haftung des Vermieters und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegname-rechts

1. Ein festgestellter Mangel am Mietgegenstand ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.
2. Alle nachweislich mit Mängeln behafteten Mietgegenstände werden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung in § 9 Absatz 4 entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Der Mieter hat uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung vor Ort zu gewähren. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
3. Wir tragen die durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich unsere Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Mietgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Einsatzort verbracht worden ist.
4. Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Mieter gesetzten Frist zur Nacherfüllung ist der Mieter berechtigt, die Herabsetzung des Mietzinses (Minderung) zu verlangen oder die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages zu erklären. Auf unser Verlangen wird der Mieter uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
5. Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mängelansprüche bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 8. Das Recht des Mieters auf Minderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen ist ausgeschlossen. Das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz bleibt unberührt.

6. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
 7. Der Vermieter haftet nicht für Mängel:
 - a. bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Mietgegenstandes, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder Dritte (außer durch unsere Subunternehmer),
 - b. bei Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung,
 - c. bei einer fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung des Mietgegenstandes,
 - d. bei unterbliebener bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechender Wartung, sofern diese vom Mieter zu übernehmen ist,
 - e. bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe,
 - f. bei mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischer, elektrochemischer oder physikalischer Einflüsse auf den Mietgegenstand.
 8. Werden vom Mieter oder von Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Mietgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
 9. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss zugunsten des Vermieters gilt nicht
 - a. bei Arglist oder Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist,
 - c. im Rahmen einer vom Vermieter ausdrücklich übernommenen Garantie, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Mieter gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - d. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - e. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schadens und
 - f. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
10. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
 11. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen und Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 10 Gegenansprüche, Abtretung

1. Dem Mieter stehen die in §§ 273, 320 BGB bezeichneten Leistungsverweigerungsrechte in Bezug auf vom Vermieter bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Ansprüche nicht zu. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche vom Vermieter bestritten werden oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.
3. Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.

§ 11 Kündigung

1. Der über eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag ist für beide Seiten grundsätzlich nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Davon abweichend ist der Mietvertrag für den Vermieter ordentlich mit einer Frist von einer Woche kündbar, sofern der Mietgegenstand infolge rechtlicher Änderungen nicht mehr oder nur mit Einschränkungen genutzt werden darf (z.B. Änderungen von Abgasnormen, BG-Vorschriften o.ä.). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Das Mietverhältnis kann vom Vermieter insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn
 - a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden,
 - b. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters beantragt wird,
 - c. sich der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils In Verzug befindet,
 - d. sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche des Vermieters dadurch gefährdet sind,
 - e. der Mieter den Mietgegenstand an einen Dritten ohne Zustimmung des Vermieters überlässt,
 - f. der Mieter den (ordnungsgemäßen) Zustand des Mietgegenstandes erheblich gefährdet,
 - g. dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - h. der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters an einen anderen Einsatzort verbringt.
3. Die außerordentliche Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist gesetzlich nicht erforderlich. Der Mieter hat dem Vermieter den durch die außerordentliche Kündigung entstandenen Schadens zu ersetzen (Mietausfallschaden).

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist. Chemnitz. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Ausschließliche gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.